

TEAM **ENERGIEWENDE** BAYERN

**Vereinbarkeit von
Windenergie und Artenschutz
durch Antikollisionssysteme
Potenziale und Grenzen**

23. November 2023, München

Genehmigungsrechtliche Handhabung des Artenschutzrechtes vor dem Hintergrund der derzeit geltenden BNatSchG-Vorgaben – Einordnung der Antikollisionssysteme als ein möglicher Beitrag zur Senkung des Tötungsrisikos

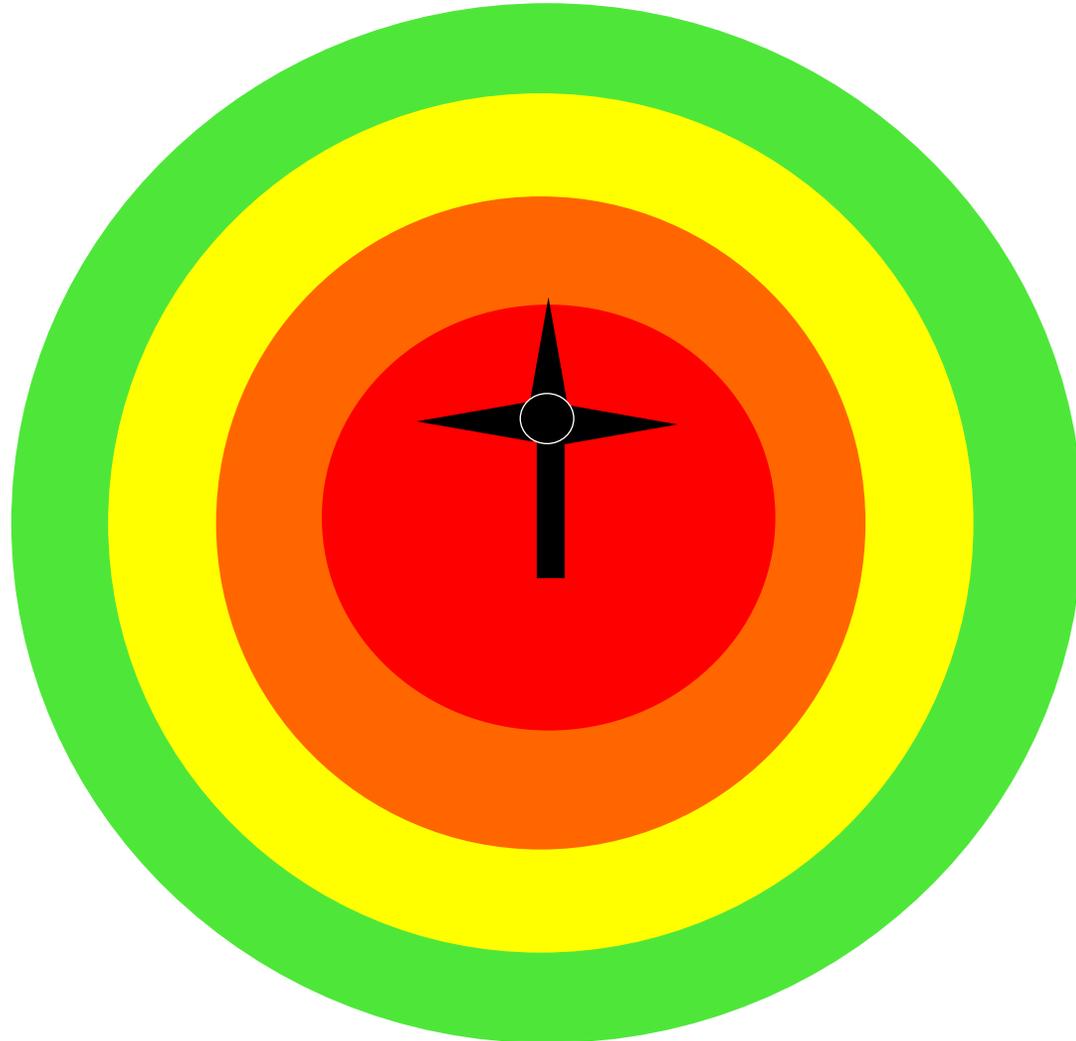
Frauke Meister | Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



Artenschutzrechtliche Prüfung §§ 44 f. BNatSchG (Modifikationen § 45b ff. BNatSchG bzw. § 6 WindBG)

1. Grds. Tötungs- und Verletzungsverbot, § 44 Abs. 1 BNatSchG
2. Ausnahme § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG
 - Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, **fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen** nicht vermieden werden kann.
 - § 45b BNatSchG setzt bundeseinheitliche **Standards** für die artenschutzrechtliche Signifikanzprüfung nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Unterschieden wird artspezifisch der Nahbereich, der zentrale Prüfbereich und der erweiterten Prüfbereich. Für die verschiedenen Prüfbereiche bestehen unterschiedliche Vermutungen bzgl. einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos.
3. **Ausnahmegenehmigung** § 45 Abs. 7 BNatSchG (außer: § 6 Abs. 1 S. 12 WindBG)

Standardisierungen durch § 45b BNatSchG



Lage des Brutplatzes der kollisionsgefährdeten Brutvogelart	seT	Schutzmaßnahmen
im Nahbereich	Das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare ist ohne weitere Voraussetzungen und unwiderleglich <u>signifikant erhöht (unwiderlegbare Vermutung)</u> .	Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich <u>nicht</u> durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. (<u>Achtung</u> : Anders im Rahmen des § 6 WindBG).
im zentralen Prüfbereich	<u>Regelvermutung</u> für das Vorliegen eines <u>signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos</u> .	Diese kann durch den Einsatz verschiedener fachlicher Instrumente (Habitatpotentialanalyse, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen, Raumnutzungsanalyse) widerlegt werden. Werden Antikollisionssysteme genutzt, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.
im erweiterten Prüfbereich	<u>Regelvermutung</u> , dass <u>kein</u> signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Etwas anderes gilt nur, sofern die in § 45b Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG-neu genannten Voraussetzungen erfüllt sind.	Schutzmaßnahmen sind zu prüfen, sofern aufgrund der vorhandenen Daten davon auszugehen ist, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Exemplare aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.
außerhalb des erweiterten Prüfbereichs	Das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare <u>nicht</u> signifikant erhöht (<u>unwiderlegliche Vermutung</u>).	Schutzmaßnahmen sind <u>nicht</u> erforderlich.

AKS als fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG)

- **Beschreibung:** Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter **Detektion** der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart **rechtzeitig** bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „**Trudelbetrieb**“ zu verringern.
- **Wirksamkeit:** Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den **Rotmilan** in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für **weitere kollisionsgefährdete Großvögel**, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im **Testbetrieb** angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur **Erfolgskontrolle** angeordnet werden.
- **Hinweise:**
 - Aus Sicht des StMUV sind auch für den Seeadler bereits fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar sind (UMS vom 04.08.2023 62-R-U8685.2-2022/38-24, digitale Themenplattform Windenergie).
 - P: Wirksamkeit in Situationen, die nicht vom Forschungsumfang umfasst waren z.B. Mittelgebirgssituation (Fuchstal).

Grenzen für fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen

- **Unzumutbarkeit** (§ 45b Abs. 6 S. 2 BNatSchG) bzw. **Unverhältnismäßigkeit** (§ 6 Abs. 1 WindBG): Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von WEA betreffen, ist nach § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG [auch für andere besonders geschützte Arten (zum Beispiel Fledermäuse)] unzumutbar, wenn sie den Jahresenergieertrag verringert
 - a) um mehr als 8 % bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Abs. 1 Satz 5 EEG 2023 von 90 % oder mehr oder
 - b) im Übrigen um mehr als 6 %. Die Berechnung erfolgt nach Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 und 9, zu § 45d Abs. 2) BNatSchG. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet.
- **Ausnahme: Verlangen**, sh. § 45b Abs. 6 S. 5 BNatSchG bzw. § 45b Abs. 6 S. 5 BNatSchG entsprechend

Fazit

AKS sind in bestimmten Fällen fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen und spielen bei der Prüfung des Artenschutzes auf Genehmigungsebene an verschiedenen Stellen eine Rolle und erleichtern die Zulassung von Vorhaben. Dies gilt insbesondere bei der Senkung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos. AKS sind als Schutzmaßnahme jedoch grds. nur bis zu einer Grenze der Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit möglich, außer der VHT verlangt anderes.